

EE 4.5/20.60 - Kl.

18.3.1952

## N o t i z

über die Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation mit den interessierten Stellen, abgehalten am 13. März 1952 im Büro von Herrn Minister Hotz zur Behandlung von Fragen der Europäischen Zahlungsunion.

Anwesend sind die Herren:

✓ Minister Hotz, Direktor der Handelsabteilung,  
 ✓ Minister Zehnder, Chef der Abteilung f.polit. Angelegenheiten,  
 ✓ Dr. Hämberger, Delegierter des Vororts,  
 ✓ Minister Troendle, " für Handelsverträge,  
 ✓ Präsident Prof. Keller, Schweiz. Nationalbank, Zürich,  
 ✓ Generaldirektor Hirs, " " "  
 ✓ Direktor Zipfel, Delegierter f.wirtschaftl. Landesverteidigung,  
 ✓ Vizedirektor Jacot, Eidg. Finanzverwaltung,  
 ✓ Vizedirektor Probst, Handelsabteilung,  
 ✓ Direktor Jaggi, Schweiz. Bauernverband, Brugg,  
 ✓ Dr. Stopper, Sekretär des Vororts, Zürich,  
 ✓ Legationssekretär Matter, Abteilung f.polit. Angelegenheiten,  
 ✓ Dr. Gut, " " "  
 ✓ Dr. Weitnauer, Handelsabteilung,  
 ✓ Dr. Kilchmann, OECE-Dienst,  
 ✓ Legationssekretär Morand, OECE-Dienst,

---  
Vorsitz: Herr Minister Hotz.  
 ---

Behandelte Fragen:

- I. Kreditgewährung der Zahlungsunion an Frankreich.
  - II. Probleme der Stellung der Schweiz bei Verlängerung der Zahlungsunion.
- 







- 2 -

ad I.

Das Direktorium der Zahlungsunion hat die französisch-belgische Vereinbarung über eine Konsolidierungstransaktion, die eine leihweise Abtretung von 100 Millionen RE aus EZU-Guthaben Belgiens an Frankreich zur Deckung seines Februar-Defizits in der Union vorsah, nicht genehmigt, da dieses Projekt Belgien ohne Gegenleistung allzustark begünstigt, gewisse Risiken für den Goldbestand der Union involviert und überdies die Regelung des belgischen Falles bei Erneuerung der Zahlungsunion nach dem 30. Juni 1952 präjudiziert hätte. Dagegen hat das Direktorium dem OECE-Rat vorgeschlagen, Frankreich zur Erleichterung seiner gegenwärtigen Finanzlage einen EZU-Kredit im Betrag von 100 Millionen RE zu gewähren, der spätestens bis 30. Juni 1952 an die Union zurückzuzahlen und in der technischen Form einer "Rallonge" auf die dritte Tranche der Schuldnerquote Frankreichs vorgesehen ist (Vermeidung einer Inanspruchnahme der vierten Tranche mit erhöhten Goldzahlungen). Gestützt auf diesen Vorschlag des Direktoriums haben Belgien und Frankreich auf die vereinbarte Konsolidierungstransaktion verzichtet.

Die Prüfung ergibt, dass es sich um eine ähnliche Hilfsmassnahme handelt, wie sie von der Zahlungsunion seinerzeit gegenüber Westdeutschland zur Ueberbrückung seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten getroffen wurde. Da überdies Frankreich zur Zeit Anstrengungen unternimmt, um gegenüber der Schweiz auf verschiedenen Einfuhrsektoren (Textilerzeugnisse, Agrarprodukte usw.) gewisse Gesten zu machen, besteht schweizerischerseits kein Anlass, diesen kurzfristigen EZU-Vorschuss zu verweigern, zumal ein Veto im Rat angesichts der Haltung des Direktoriums und der übrigen Mitgliedstaaten ausser Betracht fällt. Die Ständige Wirtschaftsdelegation beschliesst daher, die schweizerische Delegation bei der OECE zu ermächtigen, der Kreditoperation zugunsten Frankreichs in der bevorstehenden Ratssitzung zuzustimmen.

ad II

Die Ständige Wirtschaftsdelegation befasst sich erneut mit dem fundamentalen Problem der Stellung der Schweiz bei Verlängerung der Zahlungsunion nach dem 30. Juni 1952. Die Fortdauer der Mitgliedschaft setzt vor allem eine neue Quote voraus, nachdem mit der Erschöpfung der gegenwärtigen schweizerischen Quote bis Ende Juni zu rechnen ist. Im Zusammenhang mit dem Quotenproblem stellt sich sodann die Frage schweizerischer Sofortmassnahmen, um die Beanspruchung der Bundesgelder im Rahmen der gegenwärtigen wie auch einer künftigen Quote nach Möglichkeit zu vermindern. Der Gedankenaustausch hierüber führt zu nachstehenden Schlussfolgerungen:



## 1. Guthaben der "Banques agréées".

Eine radikale Lösung zur Entlastung unserer Quote bestände darin, dass die Schaffung dieser Guthaben beschränkt oder schlechthin verunmöglicht würde, was indessen, angesichts der Folgen eines solchen brutalen Eingriffs in vielgestaltige Beziehungen mit dem Ausland (Bankenverkehr usw.) mindestens vorübergehend nicht tunlich erscheint. Die Meinung herrscht vor, dass man sich bis auf weiteres mit der indirekten Heranziehung solcher Guthaben zur Finanzierung der Bundesvorschüsse begnügen sollte. Die ermächtigten Schweizerbanken wären zu verpflichten, in einem vom Stand der Guthaben der ausländischen "Banques agréées" abhängigen Umfange zinslose Gelder auf ein Sonderkonto bei der Schweizerischen Nationalbank zu legen; die Nationalbank würde diese Beträge dem Bund zur Finanzierung des Quotenkredits zur Verfügung stellen. Dabei wäre auch noch zu prüfen, ob in Paris nicht auf Artikel 4, lit.f des EZU-Abkommens aufmerksam zu machen sei, wonach die Guthaben der "Banques agréées" einen vernünftigen Bestand nicht übersteigen sollen. Ebenso könnte ein solcher Vorstoss direkt bei einzelnen Notenbanken der Mitgliedstaaten erfolgen.

Im Verlaufe der Diskussion werden die rechtlichen und technischen Modalitäten des Verfahrens einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Ständige Wirtschaftsdelegation gelangt hierauf zum Schluss, dass ein Depot in Höhe von 60 % ein für die Schweizerbanken tragbares Ausmass im Sinne einer Mittellösung darstellen würde. In rechtlicher Beziehung wird das Verfahren gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs zu regeln sein. (Verfügung des EVD, Weisungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Bankenkonvention). Die Einzelheiten einer derartigen Sonderregelung werden Gegenstand einer Besprechung der Ständigen Wirtschaftsdelegation mit einer Bankenvertretung bilden, die am Dienstag, den 18. März in Bern stattfinden wird.

## 2. "Paralleler" Verrechnungsverkehr (B-Pfund, ffirs./compte provisoire).

Es ist zu erwarten, dass die schweizerischen Ueberwachungs- und Beschränkungsmassnahmen im bilateralen Waren- und Zahlungsverkehr ein vermehrtes Angebot solcher Fremdwährungen im Rahmen des "parallelen" Verrechnungsverkehrs zeitigen werden. Angesichts der mit diesen Paralleloperationen verbundenen Gefahren und Missbräuche (Schädigung der Währungen unserer Vertragspartner, unzulässige Verwendung für an sich einzahlungspflichtige Transaktionen, Bindung von Quotenmitteln) ergibt sich die Notwendigkeit zu untersuchen, inwieweit den schädlichen Auswirkungen dieser Praxis begegnet werden kann. Dabei fragt es sich, ob die Schweiz selbst die erforderlichen Vorkehren treffen oder es ihren ausländischen Partnern überlassen soll, die nötigen Abhilfemassnahmen zu ergreifen (solche Vorkehren werden z.B. von Grossbritannien geplant). Abgesehen davon wäre eine Erörterung dieser Kontenfrage auch auf dem offiziellen Verhandlungswege in Erwägung zu ziehen. Eine autonome Regelung könnte insbesondere



darin bestehen, dass die Zulassung einer Bank als "ermächtigte Bank" an die Bedingung geknüpft würde, dass sie inskünftig vom Ausland nur Zahlungen annimmt, wenn diese gemäss schweizerischen Bestimmungen den Begünstigten ausgehändigt werden können. Die Ständige Wirtschaftsdelegation ist sich bewusst, dass es hier um ein heikles und komplettes Problem geht, das indessen im Interesse der schweizerischen Handelsbeziehungen mit dem Ausland und der Stellung der Schweiz in Paris dringend einer Lösung bedarf. Intern abzuklären bleibt, welche rechtliche Handhabe vorhanden ist oder allenfalls geschaffen werden muss, um die Einführung entsprechender Verbote oder Auflagen zu ermöglichen, die im übrigen allgemeinen Charakter tragen, d.h. grundsätzlich allen Ländern gegenüber gelten müssten.

### 3. Höhe der neuen Quote.

Schon anlässlich der letzten Aussprache der Ständigen Wirtschaftsdelegation über die Quotenhöhe sind die zu berücksichtigenden Unsicherheitsfaktoren, wie namentlich Lagerabbau, Preisbaisse, Einzahlungsverzögerungen hervorgehoben worden. In der heutigen Diskussion wird die Notwendigkeit, solche Risiken in die Rechnung einzustellen, durch einlässliche Darlegungen des Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung erhärtet. Insbesondere wird der einsetzende Abbau der Lagerhaltung industrieller Rohstoffe und von Nahrungsmitteln (Stahl, Baumwolle, Reis, Zucker usw.) eine geringere Clearingalimentierung mit sich bringen und damit auch von dieser Seite einen Rückgang der Ausfuhr bewirken. Im Hinblick auf die von der Importseite drohende Exportbeschränkung sollte nach Auffassung der Ständigen Wirtschaftsdelegation nicht noch durch die Festsetzung einer zu kleinen Quote eine allzu restriktive und daher kaum durchführbare - unsere "non-essentials" auf der Strecke lassende - Handelspolitik erzwungen werden. Ebenso kommt sie zum Schluss, dass vorderhand angesichts der unübersichtlichen Verhältnisse nur die Höhe einer einjährigen Quote geprüft werden sollte. Bezüglich des Umfangs dieser Quote wird anhand der Aufstellung des Vorortes über ein EZU-Plafond-Budget und der vergleichweisen Prüfung der Varianten I & II (Herabsetzung des jetzigen monatlichen Plafonds von rund 75 Millionen Franken auf 46 Millionen Franken bzw. auf rund 30 Millionen Franken) festgestellt, dass eine Aktivität von rund 550 Millionen Franken pro Jahr (Variante I) bereits eine starke Exportdrosselung bedeuten würde, die mit Rücksicht auf die zu erwartende Importschrumpfung nicht ohne schwerwiegende Konsequenzen weitergetrieben werden kann. Eine noch stärkere Amputation (Variante II) würde die Frage der Verantwortung für das weitere Schicksal unseres Ausfuhrhandels aufwerfen. Wichtig im Konnex mit der Plafondgestaltung ist das Verhältnis der Reduktion im sichtbaren und unsichtbaren Verkehr. Auch auf den "Invisibles" werden beträchtliche Abstriche nicht zu umgehen sein.

Für die Kredithöhe innerhalb der Quote wird der Ausgang der Pariser Beratungen über das künftige Gold/Kredit-Verhältnis eine Rolle spielen, der heute noch ungewiss ist. Sodann wird man sich für



- 5 -

die Quotenberechnung ein klareres Bild erst verschaffen können, wenn das Ergebnis der Länderanalyse der Handelsabteilung vorliegt, auf deren Grundlage die Ständige Wirtschaftsdelegation die Diskussion in einer nächsten Sitzung fortsetzen wird. Sie nimmt ferner Kenntnis davon, dass die Ueberprüfung von Restriktionsmassnahmen im "Invisibles"-Sektor seitens des EPD im Benehmen mit der Verrechnungsstelle im Gange ist, soweit es sich um den Finanz- und Versicherungsverkehr handelt. Was speziell die Vorkehren auf dem Assekuranzgebiet betrifft, wird es als zweckmässig erachtet, hierüber ebenfalls eine gemeinsame Besprechung mit den schweizerischen Versicherungsgesellschaften abzuhalten.

## HANDELSABTEILUNG

Dienst für die europäische  
wirtschaftliche Zusammenarbeit

Bern, den 18. März 1952.

*H. Schwan*

Diese Notiz geht an die Sitzungsteilnehmer und ferner an die Herren:

- ✓ Bundesrat Petitpierre, Vorsteher des EPD,
- ✓ Bundesrat Rubattel, " " EVD,
- ✓ Bundesrat Weber, " " EZFD,
- ✓ Minister Stucki, Delegierter für Spezialmissionen,
- ✓ Fürsprech Schaffner, Delegierter für Handelsverträge,
- ✓ Vizepräsident Rossy, Schweizerische Nationalbank, Bern,
- ✓ Präsident Schwab, Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich,
- ✓ Direktor Böhi, " " "
- ✓ Direktor Iklé, Eidg. Finanzverwaltung,
- ✓ Vizedirektor Hauswirth, Handelsabteilung,
- ✓ Legationsrat von Graffenried, EPD,
- ✓ Legationsrat Aubaret, Handelsabteilung,
- ✓ Legationsrat Bauer, Schweiz. Delegation bei der OECE, Paris,
- ✓ Legationssekretär Hay, " " " " " "
- ✓ Dr. Aebi, I. Sekretär des Vororts, Zürich,
- ✓ OECE-Länderbearbeiter der Handelsabteilung.

*Dr. Koenig*

*Da, Bo, Lb, Bü, Mi, Fy,  
Lbg, Kuu, Mo, Qu, Kb, Zr*

\* \* \*